

Thünen-Archiv
Manuskripte zu Thünens
Gedruckten Werken.

5. Manuskript zu Is. St. II, 2, 24-35 {u. 35-44}

Die Gutsrente

Die Ermittlung der Gutsrente ist in dem Sinn, wie diese hier genommen ist bietet, wenn der Gutsherr selbst auf dem Gut wohnt, und die Wirtschaftsleitung selbst übernommen hat, erhebliche Schwierigkeiten dar. Nicht der baare Ueberschuß kann hier maasgebend sein; denn es können füglich auf einem Gut die Einkünfte mehrerer Güter verzehrt werden.

Das einzige Auskunftsmittel scheint mir zu sein: das was der Gutsherr mit seiner Familie theils in baarem Gelde, theils in auf dem Gut erzeugten Naturalien gebraucht und verzehrt hat, dem Gut als Einnahmen anzurechnen, und davon die Kosten der Administration, worauf ein Pächter billigerweise Anspruch machen kann, wieder in Abzug zu bringen.

Nun hat in dem 14 jährigen Zeitraum von 1833-47 der durchschnittliche Gutsertrag betragen	3127 Th 16 ß n 2/3
Die baaren Ausgaben für die Herrschaft haben betragen	1047 Th 4 ß n 2/3
zusammen	4174 Th 20 ß

Hiezu kommt nun noch der Werth der Viktualien und des Brennholzes was die von dem Gutsherrn, seiner Familie und der zur Aufwertung gehaltenen Personen dem Gut entnommen sind, so wie die Kosten der Arbeiten von Menschen u Pferden für die Herrschaft ferner die Arbeitskosten im Lustgarten.

Nach einer Schätzung die freilich auf Genauigkeit nicht Anspruch nehmen darf darf, schlage ich hierfür an 550 Th

Das gibt zusammen 4624 Th n 2/3

Würde das Gut durch einen Inspektor und eine Wirtschaftlerin administriert, so schlage ich die Administrationskosten nach folgenden Sätzen an:

1. Gehalt des Inspektors	150 Th
2. Gehalt der Wirtschaftlerin	60
3. Unterhaltskosten für beide	240
4. Unterhaltskosten des Reitpferdes	
Für den Inspektor	50
zusammen	500 Th

Nun aber bedarf jede Administration, wenn man gegen Nachlässigkeit und Uebersvertheilung gesichert sein will nach einer Obergewalt, und die Kosten derselben müssen von dem Gutsertrage noch in Abzug gebracht werden.

Wie hoch aber sollen diese angeschlagen werden?

Wird das Gut verpachtet, so vereinigt der Pächter in sich den Administrator und Oberaufseher, und so verändert sich die Frage in die andere:

Wie hoch soll die Bezahlung des Pächters sein?

Diese Frage ist theoretisch wohl kaum zu entscheiden; praktisch könnte sie wohl nur dann entschieden werden, wenn man von allen in einer Provinz verpachteten Gütern Kenntniß hätte, wie viel die Pächter von dem Gutsertrag durchschnittlich beziehen.

Aber auch diese Kenntniß würde in den verschiedenen Zeitepochen höchst verschiedene Resultate liefern.

Die Pächter welche im 1. Dezennium dieses Jahrhunderts pachteten sind großentheils arm geworden. Diejenigen welche ~~nach~~ in dem Zeitraum von 1826 bis 1836 pachteten haben

haben meistens ein bedeutendes Vermögen erworben, und vielfach Güter gekauft.

Die Pächter welche in dem letzten Dezennium gepachtet haben, werden großentheils einen Theil der Pacht aus ihrem Vermögen entnehmen müssen.

Die Bestimmung des Antheils des Pächters am Gutsertrags auf dem Wege der Erfahrung fordert also die Kenntniß des Zustandes aus mindestens einem Jahrhundert – eine Kenntniß die Keiner besitzt.

Die Engländer berechnen gewöhnlich den Gewinnst des Unternehmens nach den angelegten Kapital, und nehmen an, dass dem Unternehmer die doppelten Zinsen des angelegten Kapitals zukommen. Die Ungenauigkeit dieser Annahme ergibt sich sogleich, wenn man erwägt, daß der Gewerbsprofit des Unternehmens der ein Fabrik in einem gemietheten und in einem eigenthümlichen Gebäuden betreibt, sich nicht nach dem angelegten Kapital richtet.

Nach der im § entwickelten Ansicht entspringt aber der Gewerbsprofit nicht bloß aus der Anwendung des Kapitals, sondern aus den beiden Ursachen:

1. weil der Unternehmer einer größern größere körperliche u geistige Anstrengung fähig ist, und wirklich ausübt als der bloße Administrator, selbst dann wenn er [...treu] ist, auszuüben im Stande ist.

2. weil der Unternehmer immer sein Vermögen was er in dem Gewerbe angelegt hat aufs Spiel setzt, und da eine Verdoppelung seines Vermögens ihm immer so viel Glück hinzufügen kann als der Verlust desselben ihm an Glück entzieht, so kann er nur durch eine größere Wahrscheinlichkeit, dass letzteres der Fall sein wird, zu dem Wagniß der Unternehmung bewogen werden.

Vielleicht nähern wir uns der Wirklichkeit für einen längern Zeitraum wenn wir annehmen,

dass der Pächter das 1 1/2 fache dessen bezieht, was die Administration durch einen Inspektor und eine Wirtschafterin kostet; und dass ~~er für~~ der Pächter für das übernommene Risiko außer den Zinsen 3 prot seines der Gefahr des Verlustes ausgesetzten Kapitals bezieht.

~~Hiernach würde der Pächter~~

Nach der Anlage C ist	
der Werth des Viehstandes	5094 Th n 2/3
des Acker- und [Milchen]geräths 1500	
des Hausgeräths für Knechte	
und Mägde	500
des Betriebskapitals	2681
der Saat u Bestellungskosten	<u>2797</u>
	12572
Ohne Saat u Bestellungskosten	9775

Hiernach würde der Pächter beziehen

a. Für die Administration 450x1/2 =	675
b. Unterhaltskosten eines Reitpferdes	50
c. Unternehmergewinn auf ein Kapital	
von 9775 Th à 2 prot	<u>195</u>
	920 Th

Außer der freien Wohnung und den landüblichen Zinsen seines verwandten Kapitals genießt hiernach der Pächter eines Guts von mittlerer Größe ein Einkommen von 920 Th n 2/3.

Vergleichen wir dies Einkommen mit dem der bei der Domänenverwaltung angestellten Beamten in Mecklenburg.

Das Gehalt der Beamten beginnt bei der ersten Anstellung gewöhnlich mit 400 Th

und steigt allmählig bis 1600 Th beträgt also im Durchschnitt cc 1000 Tha.

Das Einkommen des Pächters beträgt nach obigen Positionen, wenn man die freie Wohnung mit in Anschlag bringt, ungefähr eben so viel.

Nun bedarf aber der Beamte zu Erlangung der Kenntnisse die ~~ihn~~ von ihm verlangt werden eines vieljährigen mit bedeutendem Geldaufwand verbundenen Studiums – was für den Pächter im viel geringern Maas erforderlich ist.

~~Hier scheint also~~ In dieser Beziehung findet eine Ungleichheit in der Belohnung beider Stände statt ~~zu finden~~.

Andererseits aber ist dem Beamten sein Auskommen während des ganzen Lebens gesichert, und auch dann wenn sein Leben länger als seine Arbeitsfähigkeit dauert, ist er doch (–) durch eine Pension gegen Mangel (in seinem Alter) geschützt.

Der Pächter dagegen setzt sein Vermögen aufs Spiel und hat keine Garantie, dass er im Alter nicht darben muß.

Zieht man nun an dem eben zu 4624 Tha berechneten Ertrag, das was dem Pächter für die Administration zu kommt mit	920 Th ab,
so bleibt die Gutsrente	3704 Th

Damit stehen wir aber noch nicht am Ziel.

Es muß nämlich das ab- oder zugerechnet was das Gut in diesem Zeitraum jährlich an Werth verloren oder gewonnen hat.

Die Aenderung im Werth bezieht sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände:

1. Aenderung im Werth des Inventars
2. der Gebäude
3. des Holzbestandes
4. der Wiesen
5. des Ackers

ad 1 Die Differenz im werth des Inventars vom Jahr 1833 und 1847 ist zu unerheblich als dass es sich einer speziellen Berechnung lohnte.

ad 2 Nach Anlage C beträgt das zur Errichtung der Gebäude erforderliche Kapital 23600 Tha. Die Dauer der Gebäude schätze ich auf 150 Jahr. Die jährliche Werthsverminderung derselben beträgt demnach $23600 : 150 = 154$ Tha. Es mussten also, wenn keine Neubauten statt gefunden hätten, von der eben berechneten Gutsrente 154 Tha abgezogen werden. Nun sind aber in diesem Zeitraum 2 Dorfkathen und 4 Ställe im Dorf neu gebaut, wofür die baare Auslage 2019, also jährlich 144 Tha beträgt. Zu dieser baaren Auslage kommen noch die vom Gut geleisteten Hand- und Spanndienste hinzu. Durch den Werth der neu errichteten Gebäude wird also die Abnutzung der ältern Gebäude reichlich gedeckt.

ad 3 Im Jahr 1833 hatten die ältesten Kiefernbestände ein Alter von
21 Jahr

Im Jahr 1847 von 35

Die Data zur Berechnung des hieraus hervorgehenden Werthunterschiedes entnehme ich einer Abhandlung „über die Bestimmung der Bodenrente, der vortheilhaftesten [...] und des Werths der Holzbestände von verschiedenem Alter“ welche ich vielleicht diesem Werk als 3. Theil beifügen werde.

Nach den in dieser Abhandlung entwickelten Sätzen ist der Holzwerth aller Bestände von ein bis ein und zwanzigjährigem Alter pr □R – 2,39 β, und der Werth aller Bestände vom 1 bis 35 jährigem Alter = 7,77β pr □R

Die Werthzunahme beträgt also $7,77 - 2,39 = 5,38\beta$ pr □R.

Für die mit Kiefern bestandene Fläche von 13000 □R beträgt also die Werthzunahme $5,38 \times 13000 = 69940\text{ß} = 1457 \text{ Tha}$

Dies gibt eine jährliche Werthzunahme von $1457 : 14 = 104 \text{ Tha}$, welche der Gutsrente hinzuzufügen sind.

Das Bruchholz und das Eichenholz sind ungefähr im gleichen Bestand geblieben, und es kommt dafür nichts in Anrechnung.

ad 4. Der Heuertrag der Wiesen, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts 140 Fuder betrug ist durch Auffahren von Erde, und durch Berieselung in dem Zeitraum von 1820-30 auf cc 250 Fuder gebracht; seitdem aber fast unverändert geblieben, weshalb ich, für den Zeitraum von 1833-47. in welchem der Durchschnittsertrag der Wiesen $246 \frac{1}{2}$ Fuder gewesen ist, die Wiesen als im beharrenden Zustand befindlich annehme.

ad 5. Dem Acker sind in diesem Zeitraum fortwährend bedeutende Meliorationen zugewandt.

Es sind große Quantitäten Moder theils unmittelbar auf den Acker, theils zur Kompostbereitung nach dem [Hufe] gebracht.

Sandige und moorige Stellen im Acker sind mit thonhaltiger Erde stark befahren.

Der Acker ist mehr und mehr von Steinen befreiet, und statt der hölzernen Brücken sind Steinbrücken gelegt.

Die Ackerkrume ist von 5 bis 6 Zoll auf 6 bis 7 Zoll vertieft, was im ersten Umlauf sichtbare Rückschläge im Korn zur Folge hatte, jetzt aber schon lohnende Früchte bringt.

Die Fruchtfolge ist eine sehr schonende gewesen, indem von der Ackerfläche, die im Durchschnitt dieses Zeitraums 143500 □R betragen hat, nur 58200 □R oder $40 \frac{1}{2}$ prot

mit reif gewordenem Korn und mit Oelgewächsen bestellt gewesen sind. Rechnet man hinzu, dass der Acker den Dungzuschuß aus den Wiesen von 246 1/2 Fuder Heuertrag erhalten hat, so muß nach aller statischen Berechnungen ~~muß~~ gemäß der Acker sowohl an Qualität als an Reichthum gar sehr gewonnen haben.

Nun darf man freilich nicht übersehen – wie das so soft geschieht – dass es selbst für eine so schonende Wirthschaft und für einen solchen Zuschuß von Dung und Moder es einen Punkt in der Ertragsfähigkeit gibt, bei welchem der §dann§ beharrende Zustand eintritt, und dass dann keine Bereicherung mehr statt findet. Aber dieser beharrende Zustand ist für den Tellowschen Acker sicherlich noch nicht eingetreten: Wir müssten also, eben so, wie wir die Werthszunahme des Holzbestandes der Gutsrente hinzugerechnet haben, auch die Werthszunahme des Ackers in dieser Periode durch die Zahl der Jahre dividirt, der Gutsrente beifügen.

Aber zu einer solchen Berechnung ist unsere Wirthschaft noch nicht reif. Erst die Erträge der künftigen Jahre können hierüber Aufschluß geben – und um der Gefahr Phantasiebilder zum Grunde zu legen, zu entgehen, ziehe ich es vor, die Werthzunahme des Ackers hier ganz aus der Rechnung zu lassen.

Der oben berechneten Rente von 3704 Th wird also nur noch die jährliche Werthzunahme der Holzung hinzugefügt mit 104 Th

Die ganze Gutsrente beträgt demnach 3808 Th

Anlage D

Das Arbeitsprodukt

Unter „Arbeitsprodukt“ verstehe ich nach § das, was nach Abzug aller Wirthschaftskosten und des Gewerbsprodukts des Unter Unternehmers von dem Gutsertrag übrig bleibt, und zur Theilung zwischen dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten und den Arbeitern kommt.

Hier ist nun aber zu bemerken, dass unter den Wirthschaftskosten ~~der~~ wie schon im 1. Theil § angezeigt ist, die Abgaben an den Staat nicht ~~mitbegriffen~~ aufgenommen sind, weil ~~deren Größe~~ diese von dem Wirthschaftsbetrieb unabhängig ~~ist~~ sind, und erst später, wenn Landrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn ermittelt sind, in Anrechnung gebracht werden ~~können~~ sollen.

~~Von dem in Anlage C berechneten Gutsertrag sind aber diese Abgaben in~~
 Von dem Gut sind aber diese Abgaben getragen und in Anlage C in Abzug gebracht.

Wollen wir nun aus der Gutsrente das Arbeitsprodukt ermitteln, so ~~müssen~~ ~~diese~~ muß der Betrag dieser Abgabe, der ermittelten Gutsrente wieder hinzugerechnet werden.

Im ~~der~~ Jahr 1840-41 (als der Mitte der uns vorliegenden Periode) haben die Abgaben an den Staat und für das Justizariat mit Weglassung der [Schillinge] betragen

	236 Th
Davon haben die Dorfbewohner zurückgezahlt	39
Für den Gutsherrn bleibt der Betrag	197 Th
Diese der Gutsrente von	<u>3808</u>
hinzugefügt, gibt Arbeitsprodukt	4005

Unter den in Anlage C in Abzug gebrachten Wirthschaftskosten befinden sich aber noch Administrationskosten, außer denen die der Gutspächter bezieht. Denn der Statthalter, der Vorhäger, der Schäfer, der Holzmeister und der Wegeaufseher sind zwar sämmtlich Arbeiter, aber sie beziehen ein höheres Gehalt als der bloße Arbeiter, und dieser Mehrbetrag muß als Administrationskosten in Rechnung gebracht werden.

~~Da wir nun vom Arbeitsprodukt alles ausscheiden, was der Administration angehört, so müssen auch diese vom Gut getragenen Kosten der Gutsrente hinzugerechnet werden oder vielmehr das Arbeitsprodukt ist gleich der Gutsrente plus den Abgaben an den Staat und den als Arbeitslohn angerechneten Administrationskosten um das Arbeitsprodukt rein darzustellen.~~

Der Statthalter und der Vorhäger haben schon lange einen Antheil an der Gutseinnahme und zwar erhält ersterer 1 prot und letztere 3/4 prot der rohen Einnahme.

Nach einer speciellen Berechnung haben mehr bezogen als ihre Arbeiten an Werth haben:

der Statthalter	50 Tha
der Vorhäger	34
der Schäfer	24
der Holzmeister	6 Tha 16
der Wegeaufseher	<u>4 Tha 16</u>
	118 Tha 32

Die Administrationskosten welche der Pächter bezieht haben wir oben berechnet zu

920 Th

Die gesammten Administrationskosten betragen also

1038 Th 32 ß

Die Kosten einer Arbeiterfamilie betragen

132 Th 13 ß

Die Administration kostet demnach so viel als die Arbeit von cc 8 Tagelöhnerfamilien.

Zahl der Arbeiter

In den Zeitraum von 1810 bis 1820, den ich hier zum Grunde legen muß, weil für die spätern Jahre keine so genauen Rechnungen vorliegen, hat die Bewirthschaftung des Guts, mit Ausschluß der Hirten, im Durchschnitt jährlich erfordert

6211 Tagearbeiten eines Mannes
4004 einer Frau

Rechnet man die Tagearbeit einer Frau $\frac{2}{3}$ der Arbeit eines Mannes, so sind 4004 Frauentage = $4004 \times \frac{2}{3} = 2669$ Männertage

Die Summe der Arbeiten auf Männertage reduziert ist also $6211 + 2669 = 8880$ Tage.

Der Mann hat in diesem Zeitraum im Durchschnitt der Jahre gearbeitet 284,6

Die Frau 175,4 Tage; diese sind zu $\frac{2}{3}$ gerechnet gleich 116,9

Die Arbeitstage einer Familie sind demnach im Jahr = $284,6 + 116,9 = 401,5$ Arbeitstage des Mannes

Zur Bestellung der zur Bewirthschaftung des Guts verwandten 8880 Arbeitstage, sind also $8880 : 401,5 = 22,112$ Familien erforderlich gewesen

An Hirten wurden gehalten in dem Zeitraum von 1810-20	1 Ochsenhirt
	1 Kuhhirt
	2 Schäfer
	<u>1 Schäferknecht</u>
	4
von 1833-47	1 Kuhhirt
	1 Schäfer
	<u>2 Schäferknecht</u>
	4

Die Hirten leisten zwar mehr Arbeitstage im Jahr als die Tagelöhner, weil sie auch an den Sonntagen hüten u füttern müssen, aber der Werth ihrer Arbeit im Jahr kann doch nicht höher angeschlagen werden, und wird auch nicht höher gelohnt.

Die Arbeit der 4 Hirten ist demnach zu $4 \times 284,6 = 1138,4$ gewöhnliche Arbeitstage anzuschlagen. Diese aber sind $= 1138,4 : 401,5$ Jahresarbeiten einer Familie oder $= 2,835$

Hiezu die obigen 22,112

gibt die Summe der arbeitenden Familien worunter die Knechte und Mädchen, aber nicht die zur Bedienung der Herrschaft gehaltenen Personen mitbegriffen sind $= 24,947$, wofür ich die ganze Zahl 25 setze.

Jede Arbeiterfamilie kostet 132 Th 13 β

Das macht für 25 Familien an Arbeitslohn 3306 Th

Hinzu die Gutsrente, ~~mit~~ incl der Abgaben an den Staat 4005 3808

Das Arbeitsprodukt beträgt 7311 Th

7311 Th n $2/3$ sind gleich 7833 Th G $= 7833 : 1,29 = 6072$ bSR

Diese unter 25 Familien vertheilt gibt Arbeitsprodukt für eine Familie

292,4 Tha n $2/3$

oder $292,4 \times 15/14 = 313,3$ Tha Gold

~~Bleibt hievon $1/4$ in Geld ausgedrückt mit 78,~~

In [Brehmer] Sche Rocken zu 1,29 Tha Gold den Sche gerechnet beträgt demnach das Arbeitsprodukt einer Familie $313,3 : 1,29 = 242,9$ Sche

Der Arbeitslohn von 132 Th 13 β n $2/3$ beträgt in Geld $132,27^x \times 1,14 = 132,27 + 9,45 = 141,72$ Th G

in Korn 110 [breh] Sche

Hievon $1/4$ in Geld ausgedrückt gibt 35,43

und $3/4$ in Korn, den [breh] Sche Rocken zu 1,29 Th G gerechnet gibt $106,29 : 1,29 = 82,4$ Sche R

Der Arbeitslohn ist also 35,5 Tha G + 82,4 b Sch Rock

^x Für 5 Familien auf dem Hofe für welche das Hausgeräth auf dem Hofe gehalten wird beträgt der Lohn nicht 132 Th 13 sondern 125 Th 13 β n $2/3$

Nach voriger Seite ist nun
 das Arbeitsprodukt einer Familie = 243 b Sch R
 der Arbeitslohn 110 b Sch R
 oder zu 1/4 in Geld und zu 3/4 in Korn ausgedrückt
 ist der Lohn = 35,4 Tha G + 82,4 b S R

Wie groß ist nun a oder die Summe der nothwendigen Subsistenzmittel in Sch Rocken ausgedrückt?

Vergleicht man diesen Lohn mit dem Verdienst der freien in keinem Dienstverhältniß stehenden Tagelöhner und mit dem der Maurer- und Zimmergesellen so ergibt sich, dass derselbe höher ist, als das Einkommen der beiden genannten Klassen. Da aber diese bei dem geringern Verdienst subsistieren, so ergibt sich schon hieraus dass nicht der ganze Lohn durch die nothwendigen Subsistenzmittel absorbirt wird.

Auch verschaffen sich die Tagelöhner manche Genussmittel die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit nicht nothwendig sind; auch haben Einige unter ihnen sich kleine Kapitalien gesammelt und auf Zinsen gelegt.

Nach einer, so weit der Gegenstand es zulässt mit Sorgfalt angestellten Schätzung nehme ich nun an:

daß der Tagelöhner, wenn er seine Konsumtion auf dasjenige beschränkt, was zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit durchaus nothwendig ist, und nicht mehr Kinder erzieht, als zur Reproduktion der Familie erforderlich ist, ein Fünftel dessen, was er in Tellow als Lohn bezieht, erübrigen und auf Zinsen legen kann.

{ Veröffentlicht
 II. 2.
 S. 35 ff.
 -45 }

565

Dem zu Folge wird a

in Korn ausgedrückt = $110 \times \frac{4}{5} = 88$ b Sch R

zu $\frac{1}{4}$ in Geld u $\frac{3}{4}$ in Korn aus-

gedrückt = $(35,4 \text{ Tha G} + 82,4 \text{ bSR}) \frac{4}{5} = 28,4 \text{ Tha G} + 66 \text{ Sch R}$

Es ist mir wahrscheinlich, dass man aus andern Ländern mir Thatsachen entgegenstellen kann, und wird, wonach der Gesamtlohn einer Arbeiterfamilie nicht den Betrag der hier berechneten Subsistenzmittel erreicht und hieraus den Schluß zieht, dass die Bedürfnisse des Arbeiters hier zu hoch angeschlagen sind. Ich kann diese Thatsache zugeben, aber nicht die daraus gezogene Folgerung als richtig anerkennen.

Der Handwerker, welcher sitzend eine leichte Arbeit verrichtet, konsumiert unstreitig sehr viel weniger als der landwirthschaftliche Arbeiter, und dieser weniger wenn er im Tagelohn als wenn er im [Verdun]g arbeitet.

Der Betrag der Subsistenzmittel der Arbeiter steht in naher Verbindung mit deren Leistungen, und wenn in manchen andren Ländern die Bedürfnisse der Arbeiter kleiner sind als in Mecklenburg, so werden auch deren Leistungen kleiner sein. Der Betrag der Subsistenzmittel ist also nur für den konkreten Fall eine konstante Größe. Die Frage in welchem Verhältniß die Konsumtion des Arbeiters zu dessen Arbeitsprodukt steht, bildet eine interessante und wichtige Untersuchung, der wir uns später zuwenden werden.

Bei unserer jetzigen Untersuchung legen wir das Verhältniß zwischen a und p, wie wir es in Tellow vorfinden, zum Grunde.

Für Tellow haben wir den Arbeitslohn gefunden = 132 Th 13ß n 2/3

Das ist aber kein reiner Arbeitslohn denn der Arbeiter besitzt in seiner Kuh, den Schweinen Gänsen, seinem Haus und Arbeitsgeräth, seiner Kleidung etc ein Kapital, wofür er Zinsen in Anspruch nehmen kann.

Ich schätze den Werth dieses Besitzthums auf ~~cc 175 T~~ wenn es sämmtlich neu angeschafft wird auf cc 175 Tha n 2/3. Davon betragen à 4 prot die Zinsen – 7 Tha. x (Randbemerkung Thünens, CW: x „Müssen nicht auch die Unterhaltungskosten des Arbeitsgeräths als Spaden, Beil, Sense, Torfeisen, Farbe u s.w. abgezogen werden, um den reinen Lohn für die Arbeit zu finden?“)¹

Nach Abzug derselben bleibt der Lohn für die Arbeit selbst = 125 Th 13ß

Gehört dem Arbeiter auch die Wohnung so steigt das Kapital beträchtlich, und dem Arbeiter kommen auch hievon die Zinsen zu.

Für den Gutsherrn steigen dadurch die Kosten der Arbeit einer Tagelöhnerfamilie nicht, denn er erspart alsdann eben so viel an den Zinsen des Kapitals, was er im Gut stecken hat.

Gehörte aber dem Gutsherrn auch das Hausgeräth etc des Tagelöhners, oder was dasselbe ist, hatte er dem Tagelöhner das dazu erforderlich Geld gegen Zinsen angeliehen, so würde der Arbeiter nur den reinen Arbeitslohn von 125 Tha 13 ß; aber die Kosten der Arbeit bleiben doch dieselben indem der Gutsherr dann einen größern Kapitalaufwand von 175 Tha pr Familie machen, und die Zinsen davon in Anrechnung bringen müsste.

Da nun auf verschiedenen Gütern die Arbeiter, wie auch der Schäfer ein mehr oder minder großes Eigenthum besitzen können, und wir den Antheil den das ganze auf den Anbau des Guts verwandte Kapital am Gutsertrag hat, bestimmen wollen: so scheint es mir am einfachsten, das Kapital des Gutsherrn und das

¹ Anmerkung im Original.

567

der Arbeiter zusammen zu fassen und das was dies Gesamtkapital an Rente gewährt, als Antheil des Kapitalisten am Gutsertrag bezeichnen.

Wie viel dann von diesem Antheil des Kapitalisten dem Gutsherrn, und wie viel den Arbeitern zufällt, bleibt dann der speziellen Berechnung überlassen, was aber für unsere fernere Untersuchung kein Interesse hat.

Nach Anlage C ist beträgt das im Gut angelegt Kapital – 39599 Th.

Hiezu kommt das Kapital, was die Dorfbewohner besitzen, das macht für 20 Familien a 175 Th	–	3500
Summe		43099 Th

Bemerkung. Die Zahl der arbeitenden Familien ist zwar zu 25 berechnet, hierunter sind aber die auf dem Hüfe gehaltenen Knechte u Mädchen mitbegriffen, für welche das erforderliche Hausgeräth schon angerechnet ist.

Das Gesamtkapital von 43099 Tha auf 25 Familien getheilt, ergibt für jede Familie 1724 Tha n 2/3. Das Kapital womit eine Familie arbeitet beträgt also 1724 Tha.

Will man das Kapital in J.A. einer Familie ausdrücken, so muß dasselbe mit dem Lohn für 1 J.A. nämlich 125,27 Tha n 2/3 (wofür ich hier die ganze Zahl 125 annehme) dividiren.

Dies gibt $1724 : 125 = 13,8$ J.A.

q oder das Kapital womit 1 M arbeitet ist also = 13,8 J.A.

Das Kapital von 1724 Th in Sch Rocken ausgedrückt

$$\text{ist } \frac{1724}{1,29} \times \frac{1}{14} = \frac{1847ThG}{1,29ThG} = 1432Sch \quad \cancel{1356}$$

Der Lohn in Gold ausgedrückt ist = $104 \times \frac{1}{14} = \cancel{111,4}$

und in Sch Rocken = $\frac{\cancel{111,4}}{129} = 104$ Sch R

a ist = 88 Sch Rocken, und das Kapital womit 1 M arbeitet in a ausgedrückt ist $\frac{1432}{88} = 16,3$ a

Zusammenstellung

a ist = 88 breh. Sche Rocken
= 28,4 Tha G + 66 b Sch R.

A = 125 Th n $\frac{2}{3}$ = 134 Th G
= 104 b Sch R = 1,18 a

p = 243 b Sch R
= 2,76 a

K das Kapital womit ein Mann arbeitet

ist = 1724 Tha n $\frac{2}{3}$ = 1847 Tha G
= 1432 b Sch R
= 16,27 a

$$q = \frac{K}{A} \text{ ist} = \frac{1847ThG}{134ThG} = 13,8$$

$$= \frac{1432Sch}{104Sch} = 13,8$$

$$= \frac{16,27a}{1,18a} = 13,8$$

Die Gutsrente und die Abgaben an den
Staat betragen S , zusammen 4005 Tha n $\frac{2}{3}$
oder 4291 Tha G
oder 332 b Sch R

(x Hiezu kommen noch die Zinsen vom Werth des Hausgeräths etc von 20
Familien à 175 Th Kapital zusammen 140 Tha n $\frac{2}{3}$ = 150 Th G = 116 Sche
Rocken gibt zusammen Gutsrente = 3442 bSR)²

Das gesammte auf das Gut verwandte Kapital beträgt 43099 Th n $\frac{2}{3}$,
oder 46178 Th G
oder 35797 Sch R

Hievon betragen zu 4 prot der Zinsen 1432 Sch R

Für 25 Arbeiterfamilien beträgt à 104 Sche R der Arbeitslohn = 2600 Sch R

Die Gutsrente und der Arbeitslohn bilden zusammen das Arbeitsprodukt

Diese beträgt demnach ~~3326~~ 3442 + 2600 = ~~5926~~ 6042 S R

Hievon beziehen die Arbeiter 2600

der Kapitalist 1432
4032

Der Rest bildet die Landrente u beträgt ~~1894~~ 2010 Sch wovon die Abgaben zu
entrichten sind.

² Anmerkung im Original.

569

Damit haben wir nun die Werthe von a , p , q und A für die Verhältnisse des Guts Tellow gefunden.

Aber was ist damit für unsere Untersuchung gewonnen?

Wir wollen nicht wissen, wie sich auf einen gegebenen Punkt in der Wirklichkeit Arbeitslohn, Zinsfuß und Landrente sich zu einander verhalten, sondern wir wollen wissen, wie das naturgemäße Verhältniß dieser Potenzen zu einander ist, wir wollen aus der Untersuchung die Mängel erkennen die in der Wirklichkeit statt finden.

Können uns nun diese Daten zu einer solchen Erkenntniß verhelfen?

Dies scheint allerdings nicht der Fall zu sein, denn 1. ist wie § nachgewiesen ist, die Wirklichkeit für das naturgemäße Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Zinsfuß an der Grenze des isol. St.

2. in dem hier gefundenen Arbeitsprodukt mischt sich als dritter Bestandtheil die Landrente, und es fehlt hier die einfache Basis für die Untersuchung;

3. Hier sind Arbeitslohn, Zinsen u Landrente à Sche Rocken ausgesprochen; aber der Rocken hat in den verschiedenen Gegenden des isol. St. Einen so verschiedenen Werth dass er unmöglich zum Maasstab dienen kann.

4. Wir haben hier das Kapital q womit ein Mann arbeitet in J.A. angegeben, und dies Kapital = 13,8 J.A. gefunden; kann man nun aber wohl annehmen, dass die Errichtung eines Guts wie Tellow an Grenze des isol. St. auch 13,8 J.A. erfordern würde, und wenn dies nicht ist, wie ist dann der Werth von q für diese Lage des Guts zu ermitteln?

Diese Schwierigkeiten scheinen unüberwindlich zu sein; aber dem Verfasser ~~schein~~ stehen keine andren Data zu Gebot, und wir müssen versuchen, ob und in wie ferne sie zur Lösung der Aufgabe beitragen können.

Im 1. Theil § ist nachgewiesen, dass nicht alle Ausgaben beim Landbau, also auch der Arbeitslohn sich nach dem Werth des Rockens richten, und dass die Preise alle Bedürfnisse die aus der Stadt geholt werden müssen, sich nicht nach dem Werth des Rockens richten, und deshalb in Geld ausgedrückt werden müssen.

Ich habe dort angenommen, dass dieser Theil $\frac{1}{4}$ der Ausgabe beträgt. Nun sind für den Standpunkt wo der Rocken pr Sch 1,29 Th G werth ist die Subsistenzmittel zu 88 Sch Rocken berechnet. Hievon bleiben $\frac{3}{4} \times 88 = 88$ Sche in Rocken angegeben, das übrige Viertel oder 22 Sche R à 1,29 Th G beträgt in Geld ausgedrückt $22 \times 1,29 = 28,4$ Th G.

Für 28,4 Th G + 66 Sch R. kann man nun durch den ganzen isol. St. sich dieselben Bedürfnisse verschaffen.

Dadurch haben wir nun einen in allen Gegenden des isol. St. gültigen Maasstab, und die Schwierigkeit, welche der ungleiche Werth des Rockens auf den verschiedenen Standorten darbot, ist hiedurch gehoben. ~~indem wir~~

Für den Werth von $\frac{1}{2}$ Tha pr Sche Rocken an der Grenze des isol. Ist demnach

$$a = 28,4 \text{ Th oder} = 56,8 \text{ Sch}$$

$$+ 66 \text{ Sch R} = \frac{66}{122,8}$$

Da nun, wie im vorigen Abschnitt dargethan ist der Arbeitslohn im isol. St. = \sqrt{ap} ist und da p bei gleicher Fruchtbarkeit des Bodens – wenn wir von der Verschiedenheit der Wirthschaftssysteme vorläufig abstrahiren –

571 überall = 243 Sch ist: so sind wir dadurch schon in den Stand gesetzt, den naturgemäßen Arbeitslohn an der Grenze des isol. St. – der maasgebend für den ganzen Staat ist – anzugeben. Er ist nämlich $\sqrt{ap} = \sqrt{122,8 \times 243} = \sqrt{29840} = 173$ Sch

In a ausgedrückt ist dann der Arbeitslohn = $\frac{173}{123} = 1,4a$

Das Kapital K, womit 1 M arbeitet ist = 16,27a, und da 1 JA. = 1,4a, so ist q die Zahl der J.A. womit ein Mann arbeitet = $\frac{16,27a}{1,4a} =$

11,6

Der Zinsfuß $Z = \frac{\sqrt{ap-a}}{aq}$ ist demnach = $\frac{0,4a}{11,6a} = 3,45$ prot.

Das gesammte Arbeitsprodukt beträgt $S_{17} = 5926$ 6042 Sche

Der Arbeitslohn beträgt für 25 Familien

(a 172,8 Sche) ~~à 173 Sch~~ = 4325

Das Gesamtkapital beträgt 16,27a x 25 = 407 a

407 a sind da a = 123 Sch = 50061 Sch

Hievon betragen à 3,45 prot die Zinsen 1727

Arbeitslohn u Zinsen 6052

Differenz 10

572

Das Gut Tellow

wenn der Arbeitslohn = $1,4a$; $a = 88$ SR

$$= 1,4 \times 88 = 123,2 \text{ Sch}$$

der Zinsfuß = 3,45 prot ist

Das Arbeitsprodukt ist wie vorhin 6042 SRDas Kapital beträgt 407a. Das gibt für $a=88$ eine Summe von 35816 SchR

Hievon betragen à 3,45 prot die Zinsen = 1235

Arbeitslohn u Zinsen 4315

Es bleibt eine Landrente von 1727 Sch

Vergleichung mit dem jetzigen Zustand:

S_{17}	jetzt mehr	jetzt weniger
Arbeitslohn 3080 = 2600	=	480 Sch
Zinsen 1432 = 1235	= 197	
Landrente 2010 = 1727	= 283	
	480	480

Schließt man hier die Landrente aus und betrachtet blos Arbeitslohn u Zinsen

als Arbeitsprodukt, so ist $p = \frac{4315}{25} = 173$

$$\sqrt{ap} = 88 \times 173 = \sqrt{15224} = 123,4$$

Hier haben wir $A = 1,4a = 1,4 \times 88 = 123,2$ gefunden.Es zeigt sich hier also, dass wenn man dem Gesamtprodukt die Landrente abzieht, der Arbeitslohn eben so als wenn keine Landrente stattfindet $\underline{= \sqrt{ap}}$ ist.

573 Zu Tellow betrug in dem Zeitraum von 1833 bis 47 der Arbeitslohn nach Abzug der Zinsen des Kapitals was der Arbeiter besitzt – 125 Th 13 β n $\frac{2}{3}$

Die Zulage welche die Tagelöhner seit dem erhalten haben beträgt

1. Kartoffeln und 10 □R a 3 β 30 β

2. [Willgeld] 4 Tha Pr Cour = 3 Th 20 β n $\frac{2}{3}$

statt der bisherigen 1 Tha 6 β , gibt Zulage 2 Th 14 β

3. Antheil an der Gutseinnahme, im Durchschnitt 10 Th Pr Cour, macht in n $\frac{2}{3}$ 8 Th 27 β

Summe 136 Th 36 β

Den naturgemäßen Arbeitslohn haben wir hier gefunden = 123 bSR den Sche Rocken zu 1,29 Th G oder 1,204 Th n $\frac{2}{3}$ [auch] 148 Th n $\frac{2}{3}$

Es zeigt sich hier, dass auch für ein einzelnes Gut von welchem das Arbeitsprodukt und der Zinsfuß bekannt sind, vermittelt des isol. St. d. i. eines Staats der gar nicht existirt, also durch die Form der Anschauung die diesem Staat zum Grunde liegt, der naturgemäße Arbeitslohn ermittelt werden kann. Ein solches Resultat hatte ich früher kaum gehofft, noch weniger erwartet.

Es kommt jetzt aber alles darauf an, ob von einem andern Gut aus betrachtet, der naturgemäße Arbeitslohn nicht ein anderer ist. Fände sich dies, so hat das hier gefundene Resultat keinen Werth, denn es können nicht zwei verschiedene Zinssätze und verschiedene Arbeitslöhne neben einander bestehen.

574

9

Der isol. St. ~~mit~~ endet schon in der Entfernung von 5 Meilen von der Stadt.

Als dann liegt das Gut Tellow an der Grenze des isol. St. und trägt keine Landrente.

Wie stellen sich nun hier Arbeitslohn und Zinsfuß?

$$\text{Der Arbeitslohn ist } \sqrt{ap} = \sqrt{88 \times 243} = \sqrt{21384} = \frac{146}{66} = 1,66a$$

$$p = 243 \text{ Sch R} = \frac{243a}{88} = 2,76a$$

$$\text{das Kapital K ist} = 1432 \text{ Sch R.} = \frac{1432}{88} = 16,3a$$

$$Z \text{ ist} = \frac{p - A}{K} = \frac{2,76a - 1,66a}{16,3a} = \frac{110}{16,3} = 6,75 \text{ prot}$$

$$K = 16,3 a$$

$$\text{Die Rente beträgt } 16,3a \times \frac{6,75}{100} = 110$$

$$q = \frac{(A - a)K}{p - A}$$

$$\text{Der Arbeitslohn} = \underline{166}$$

$$\text{oder } q = \frac{yK}{R}$$

$$\text{zusammen} \quad \quad \quad 276$$

$$K = \frac{R_q}{y}$$

Beide zusammen nehmen das ganze Arbeitsprodukt hinweg.

~~$$\text{Nun sei } p = h \sqrt{1+K}$$~~

~~Wie groß ist nun h, wenn p = 2,76, K = 16,3a ist?~~

~~$$\sqrt{1+K} \text{ ist dann} = \sqrt{17,3} = 4,16$$~~

~~also 2,76a = 4,16h~~

~~folglich h = $\frac{2,46}{416} = 0,6635$ oder fast 2/3~~

~~Nun ist dp = $\frac{hdK}{2\sqrt{1+K}}$, und dK : dp = K : R~~

~~oder dK : $\frac{hdK}{2\sqrt{1+K}} = K : R = \frac{hK}{2\sqrt{1+K}}$~~

~~Die Rente R ist also = $\frac{hK}{2\sqrt{1+K}}$; p aber ist = $h\sqrt{1+K}$~~

~~also R auch = $\frac{h^2 K}{2p}$~~

~~A ist = p - R = p - $\frac{h^2 K}{2p}$~~

~~Z ist gleich R dividirt durch das Kapital a K~~

~~folglich $\frac{h^2 K}{2p} : a K = \frac{h^2}{2ap} = \frac{h}{2a\sqrt{1+K}}$~~

Wir haben also erhalten:

$$R = \frac{h^2 K}{2p} - \frac{2Ka}{9p} \text{ macht für } h = 2/3a$$

$$A = p - \frac{h^2 K}{2p} = p - \frac{2a^2 K}{9p}$$

$$Z = \frac{h^2}{2ap} = \frac{2a}{9p}$$